

Klausur Nr. 1709 Öffentliches Recht (Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Am 24. April 2026 erscheint Herr Walter Samuel bei Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht Dr. Marc Taler, Hauptstraße 17a, 82256 Fürstfeldbruck. Herr Samuel ist Geschäftsstellenleiter der Verwaltungsgemeinschaft Grafrath, Laiblestraße 31, 82284 Grafrath. Er schildert folgenden Sachverhalt:

„Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt, herzlichen Dank, dass Sie so schnell Zeit für uns gefunden haben. Ich bin von der Frau Gemeinschaftsvorsitzenden Dr. Maria Bauer beauftragt, ihre Unterstützung in zwei sicherheitsrechtlichen Angelegenheiten in Anspruch zu nehmen, die beide ein Grundstück in der Gemeinde Kottgeisering betreffen. Frau Dr. Bauer ist neben ihrer Funktion als Gemeinschaftsvorsitzende ebenfalls Bürgermeisterin der Mitgliedsgemeinde Kottgeisering. Nachdem sich die Angelegenheit allerdings etwas kompliziert darstellt und wir als Verwaltungsgemeinschaft bereits schlechte Erfahrungen gemacht haben, als wir derartige Dinge selbständig klären wollten, suchen wir nun nach der Hilfe eines Experten. Es kommt hinzu, dass sich in einer Angelegenheit für die Melsing GmbH – das ist die Eigentümerin des betreffenden Grundstücks in Dorfstraße 7, 91608 Kottgeisering, Grundbuch Gemarkung Kottgeisering, Flurnummer 123/1 – nunmehr nach unserer Anhörung ein Anwalt mit schriftlicher Vollmacht bestellt hatte. Wir müssen also auch mit Widerstand rechnen.

Doch der Reihe nach: Am Morgen des 14. April 2025, also ca. vor einem Jahr, erhielt der Leiter unseres Ordnungsamts durch mehrere Spaziergänger die Meldung, dass auf dem fraglichen Grundstück der Klägerin, die in der Dorfstraße 7 hauptsächlich ein mittelständisches Bauunternehmen betreibt, Ölreste auf den Asphalt geschwemmt seien und offensichtliche Verunreinigungen durch Öl bestehen. Es hat sich in der Folge herausgestellt, dass eine auch heute noch unbekannte Person zu einem unbekanntem Zeitpunkt vor dem 14. April 2025 Altöl, also Motoröl, in Sickerschächte entsorgt haben muss, die sich auf dem Grundstück der Melsing GmbH befanden. Dieses Motoröl wurde sodann wegen der starken Niederschläge zum damaligen Zeitpunkt aus dem Schacht herausgeschwemmt und verunreinigte sowohl das befestigte Grundstück der Melsing GmbH als auch das unbefestigte und unbebaute Nachbargrundstück, Flurnummer 123/2, Gemarkung Kottgeisering, das im Eigentum eines Herrn Fritz Rot steht.

Die alarmierte Feuerwehr ergriff nach kurzer Analyse des Gefahrenzustands Sofortmaßnahmen, indem sie ca. 100 l Altöl aus dem Sickerschacht abpumpte und Ölreste auf einer Asphaltfläche mit Bindemitteln sicherte. Die Kosten für den Einsatz der Feuerwehr in Höhe von 3.036,45 Euro beglich die Melsing GmbH auf unseren damaligen Bescheid hin anstandslos, dieser ist bestandskräftig geworden.

Im Anschluss an die Vorkommnisse fanden sodann Ermittlungen der Kriminalpolizei statt. Diese konnte nicht herausfinden, durch welche Person das Öl in die Sickerschächte eingeleitet worden ist, dies ist bis heute unbekannt, die Ermittlungen sind eingestellt. Die Ermittlungen der Kriminalpolizei ergaben später allerdings, dass drei

weitere Personen noch vor dem Eintreffen der Feuerwehr Teile des Altöls von dem geteerten Bereich in den unbefestigten Bereich gekehrt hatten.

Bereits am nächsten Tag hatte die Verwaltungsgemeinschaft für die Mitgliedsgemeinde Kottgeisering sodann das Wasserwirtschaftsamt um fachliche Stellungnahme ersucht. Dieses stellte noch am selben Tag fest, dass auch nach Abschluss des Feuerwehreinsatzes weitere Reinigungsarbeiten noch am selben Tag notwendig waren, um eine tiefergehende Verunreinigung des Bodens und damit potentiell auch des Grundwassers zu verhindern. Die fachliche Stellungnahme ist der Melsing GmbH mittlerweile bekannt, ich habe sie Ihnen auch mitgebracht. Nach dieser Stellungnahme hatten sich insbesondere auch nach den Sofortmaßnahmen der Feuerwehr noch größere Mengen Altöl auf dem Grundstück der Melsing GmbH befunden. Auch sind auf dem Nachbargrundstück noch Ölpfützen vorhanden gewesen, da die Feuerwehr auf diesem Grundstück keine Maßnahmen durchgeführt hatte. Die Feuerwehr ist nur für die Beseitigung einer akuten Gefahr, hier das Abpumpen/Binden des größten Teils des Öls, zuständig gewesen. Auch hat keiner der beiden Grundstückseigentümer auf entsprechende Aufforderung des Ordnungsamts die notwendigen Reinigungsarbeiten am selben Tag veranlasst. Der Mitarbeiter des Ordnungsamts hatte damals Kontakt zu Herrn Gassen, einem Mitarbeiter der Melsing GmbH, der – wie sich mittlerweile herausstellte – allerdings nicht entscheidungsbefugt gewesen war. Dieser konnte zum damaligen Zeitpunkt den Geschäftsführer der Melsing GmbH, Herrn Gustav Ganshorn, der sich im Osterurlaub befunden hatte, nicht erreichen. Vor diesem Hintergrund und wegen der auch vom Wasserwirtschaftsamt festgestellten Eilbedürftigkeit (für die Folgetage waren große Mengen an Niederschlag angekündigt und deshalb weitere Einsickerungen in den Boden und auch in das Grundwasser sowie eine weitere Verteilung des Altöls zu befürchten) beauftragte die Verwaltungsgemeinschaft für die Mitgliedsgemeinde Kottgeisering dann selbst in unmittelbarem Anschluss die Firma Michels GmbH, dies deswegen, da diese Firma bereits vom Inhaber des Nachbargrundstück informiert, daher vor Ort und mit der Situation bereits vertraut war. Die Firma Michels GmbH hat sodann auftragsgemäß für die Mitgliedsgemeinde Kottgeisering die notwendigen Maßnahmen auf dem Grundstück der Melsing GmbH sowie auch auf dem Nachbargrundstück durchgeführt und dafür einen Gesamtbetrag von 8.250,00 Euro in Rechnung gestellt. Diese Summe wurde von der Gemeinde Kottgeisering bereits beglichen.

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt, wir sind derzeit in Prüfung, ob wir diese Summe der Melsing GmbH in Rechnung stellen können. Unseres Erachtens konnte die Mitgliedsgemeinde eine Tatmaßnahme nach dem Sicherheitsrecht vornehmen, wobei die Melsing GmbH als Eigentümerin des Grundstücks zustandsverantwortlich gewesen ist. Der Beitrag der drei von der Polizei ermittelten Personen, die das Öl auf die unbefestigte Fläche gekehrt hätten, war jedenfalls nach der Einschätzung des Wasserwirtschaftsamts gering und nicht maßgeblich für den Schadensverlauf. Der Inhaber des Nachbargrundstücks hatte mit der ganzen Sache nichts zu tun. Leider konnte durch die Polizei nicht ermittelt werden, wer für die unerlaubte Entsorgung des Altöls verantwortlich war. Auch die Beauftragung der Firma Michels GmbH ist unseres Erachtens nötig und angemessen gewesen, da diese ohnehin auf dem Nachbargrundstück vor Ort gewesen ist und deshalb die Verhältnisse vor Ort gekannt hat. Ein zeitaufwendiges Einholen mehrerer Kostenvoranschläge oder ein Abwarten einer Reaktion des Geschäftsführers der Melsing GmbH war nicht möglich gewesen, da durch Zeitablauf eine Verunreinigung des Bodens und des Grundwassers zu befürchten gewesen sind.

Da wir in dieser Angelegenheit allerdings vorsichtig vorgehen wollen (die Melsing GmbH ist immerhin einer der wenigen Gewerbesteuerzahler), besprach ich mich auf Bitten der Bürgermeisterin vor einigen Wochen in dieser Sache mit dem Geschäftsführer der Melsing GmbH. Wir sind hier einer einvernehmlichen Lösung nicht verschlossen, zumal die Melsing GmbH auch bereits den Feuerwehreinsatz selbst bezahlt hatte und keinerlei Ansatzpunkte dafür bestehen, dass die Melsing GmbH oder einer ihrer Mitarbeiter selbst für die Entsorgung des Öls verantwortlich war. Der Geschäftsführer äußerte sich allerdings sehr reserviert und meinte, dass nach Abschluss des Einsatzes der Feuerwehr keine Gefahr im Verzug mehr bestanden haben könne, da es gerade Aufgabe der Feuerwehr sei, sämtliche Gefahren abzuwenden. Dass nach dem Feuerwehreinsatz noch eine Gefahr insbesondere für das Grundwasser bestanden haben solle, glaube er daher nicht. Ebenfalls meinte er, dass die Melsing GmbH selbst aufgrund ihrer Kontakte zu einem Tiefbauunternehmen die fragliche Ölreinigung ebenso fachmännisch, aber deutlich kostengünstiger als die Michels GmbH, die ohnehin nur aus Bequemlichkeit herangezogen worden sei, hätte ausführen können, wenn man denn an sie herangetreten wäre. Aber das hatten wir doch – leider erfolglos – versucht, Herr Rechtsanwalt. Auch sei nicht einzusehen, wieso die Melsing GmbH auch noch für die Reinigung des Nachbargrundstücks herangezogen werden solle. Dies gelte umso mehr, als die auf dem Nachbargrundstück durchgeführten Abgrabungsarbeiten die Ausbreitung des Öls begünstigt hätten, weil die betroffene Fläche erst hierdurch tiefer liege als das klägerische Grundstück. Aber schließlich kam das Öl doch vom Grundstück der Melsing GmbH!

Als ich mich am 27. März 2026 dann auf dem Grundstück der Melsing GmbH zu besagter Besprechung mit deren Geschäftsführer eingefunden hatte, musste ich leider ein weiteres Problem bemerken. Eine am Rand des Grundstücks befindliche alte Eiche ist – wie für mich angesichts eigener leidvoller Erfahrungen, ich bin nämlich allergisch, sofort eindeutig war – nämlich in durchaus fortgeschrittenem Stadium mit dem Eichenprozessionsspinner befallen.

Eichenprozessionsspinner sind kleine, gefräßige Schmetterlingsraupen. Sie bevorzugen warm-trockene Regionen und lichte Eichenwälder, sind aber auch in einzelnen Bäumen an Siedlungsrändern zu finden. In trockenen Jahren vermehren und verbreiten sie sich massenhaft. Das birgt für Eichen und Menschen Gefahren, denn die Raupen fressen nicht nur die Bäume kahl. Beim Menschen können die giftigen Härchen der Raupen schmerzende Hautausschläge und allergische Reaktionen auslösen.

Eigentlich sind Eichenprozessionsspinner unscheinbare Nachtfalter mit 25 Millimeter langen Flügeln. Die Vorderflügel sind grau mit feinen dunklen Querlinien, die Hinterflügel weißgrau. Für Mensch und Eiche gefährlich wird der Nachtfalter, sobald es um die nächste Generation geht. Ein Falterweibchen legt durchschnittlich 150 Eier – nur in die Kronen von Eichen. Im Herbst entwickeln sich die Embryos der Falter, die Jungraupen überwintern in den Eiern in Gelegen.

Ende April, Anfang Mai schlüpfen die Raupen. Sie durchlaufen in neun bis zwölf Wochen bis zur Verpuppung fünf bis sechs verschiedene Larvenstadien. Dabei entwickeln sie im dritten Stadium - also im Mai und Juni - die für den Menschen gefährlichen Härchen. Diese sogenannten Brennhärchen enthalten das Nesselgift Thaumetopoein. Kommt die menschliche Haut in Kontakt mit den Brennhärchen, kann das zu Pusteln,

Rötungen, Juckreiz und Hautausschlag führen. In seltenen Fällen können die Haare auch zu Atembeschwerden, Atemnot, Augenreizungen oder sogar einem allergischen Schock führen.

Da die alten Larvenhäute nach der Häutung in den "Nestern bleiben", besitzen diese ebenfalls eine hohe Konzentration an Brennhaaren. Alte Gespinnstnester des Eichenprozessionsspinners, ob am Baum haftend oder am Boden liegend, stellen eine anhaltende Gefahrenquelle dar. Da die Raupenhaare eine lange Haltbarkeit besitzen, reichern sie sich über mehrere Jahre in der Umgebung, besonders im Unterholz und im Bodenbewuchs, an. Bei ungünstiger Witterung können die Brennhärchen ebenfalls über eine gewisse kürzere Distanz fliegen.

Das konnten wir in keiner Weise so stehen lassen, Herr Rechtsanwalt, gerade da diese Eichenprozessionsspinner bzw. deren Brennhaare nicht nur, aber auch eine Gefahr für die Kinder darstellen, die sich auf einem in unmittelbarer Nähe zum Grundstück der Melsing GmbH befindlichen Spielplatz aufhalten. Das Grundstück der Melsing GmbH ist in der dörflich geprägten Gegend auch nicht eingezäunt o.Ä., die befallene Eiche befindet sich am Grundstücksrand zum Grundstück mit der Flurnummer 122/2.

Wir haben sodann die Melsing GmbH mit Schreiben der Verwaltungsgemeinschaft im eigenen Namen und im Namen der Mitgliedsgemeinde vom 2. April 2026 zum Erlass einer sicherheitsrechtlichen Anordnung angehört und ausführlich dargelegt, wieso der Eichenprozessionsspinner durch fachmännische Schädlingsbekämpfung auf der betroffenen Eiche selbst (durch Entfernung der Nester) und durch Dekontaminierung des umliegenden Bodens beseitigt werden muss.

Mit Schreiben vom 22. April 2026 bestellte sich unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht für die Melsing GmbH sodann Herr Rechtsanwalt Michael Herzog, Fensterstraße 17, 82256 Fürstenfeldbruck. Die Melsing GmbH ließ ausführen, dass man den Befall mit dem Eichenprozessionsspinner nicht bestreiten wolle, da auch eigene Erkundigungen zu diesem Ergebnis geführt hatten. Allerdings sei man für diese Naturerscheinung nicht verantwortlich und habe diese insbesondere in keiner Weise verschuldet. Bei dem Befall mit dem Eichenprozessionsspinner handele es sich um eine Naturgefahr bzw. höhere Gewalt, für die die Melsing GmbH nicht als Zustandsverantwortliche hafte. Außerdem seien die voraussichtlichen Kosten der Beseitigung von 1.200,00 Euro unverhältnismäßig. Hier müssten die Sicherheitsbehörden selbst tätig werden. Ebenfalls könne es nicht sein, dass nur die Melsing GmbH für die Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners in Anspruch genommen werde, bei anderen Grundstücken im Gemeindegebiet aber nichts passiere.

Herr Rechtsanwalt, gerade letztere Behauptung ist absolut falsch. Wir haben schon mehrfach Fällungen und Beseitigungsmaßnahmen durchführen lassen, die jeweiligen Kosten wurden immer dem Grundstückseigentümer aufgebürdet. Diese haben bisher auch anstandslos bezahlt. Nur die Melsing GmbH macht jetzt Schwierigkeiten.

Deswegen bin ich hier heute bei Ihnen und bitte um Ihre Unterstützung. Bitte entwerfen Sie uns in Sachen Eichenprozessionsspinner einen Bescheid, der der Melsing GmbH die fachmännische Beseitigung der Nester und Dekontamination des umliegenden Bodens im notwendigen Abstand von 5 Metern um den Baum herum auferlegt.

Wir sind uns leider nicht ganz sicher, ob für den Erlass eines solchen Bescheids die Verwaltungsgemeinschaft oder die Mitgliedsgemeinde zuständig ist. Ich habe allerdings mit der Gemeinschaftsvorsitzenden Frau Dr. Bauer gesprochen, die gleichzeitig auch Bürgermeisterin der Mitgliedsgemeinde ist. Sie ist in beiden Funktionen mit einem Vorgehen einverstanden und hält dieses für dringend geboten mit Blick auf die Gefahren durch die Brennhaare.

Wir bitten Sie ebenfalls, so weit als möglich sicherzustellen, dass der Bescheid auch zeitnah vollzogen werden kann. Im Anhörungsschreiben hat Herr Rechtsanwalt Herzog für die Melsing GmbH zumindest bereits angekündigt, gegen einen etwaigen Bescheid Klage vor dem Verwaltungsgericht München erheben zu wollen. Daran darf aber die Gefahrenabwehr nicht scheitern.

Bitte sorgen Sie ebenfalls dafür, dass wir die Beseitigung notfalls auch selbst vornehmen können. Es ist wichtig, dass der Befall bis spätestens 31. Mai 2026 beseitigt ist, bevor im Juni und Juli die giftigen Brennhaare vollständig ausgebildet sind und sich weiterverbreiten. Wir halten eine Zeitspanne von drei Wochen ab Zugang des Bescheids für vollkommen ausreichend, um die notwendigen Handlungen beauftragen und durchführen zu lassen.

In Sachen Kostenersatz für die Ölbeseitigung dürfen wir Sie um eine fachkundige Einschätzung bitten, ob wir von der Melsing GmbH Ersatz der 8.250,00 Euro verlangen können. Sie dürfen hierbei ungeprüft davon ausgehen, dass die Gemeinde Kottgeisering über eine entsprechende Kostensatzung verfügt, die – wie sich vor dem Verwaltungsgericht in einem anderen Fall bereits gezeigt hat – auch wirksam ist und im Einklang mit Art. 20 Abs. 3 KG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 S. 1 KG anordnet, dass zur Zahlung der Kosten derjenige verpflichtet ist, wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen diejenige Person, in deren Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird. Fraglich dürfte hier vor allem mit Blick auf die Argumentation der Melsing GmbH sein, ob die kostenauslösende Maßnahme denn rechtmäßig war. In Rede steht auch, ob Besonderheiten des Feuerwehrgesetzes hier eine Rolle spielen.

Einen Bescheid müssen Sie in dieser Angelegenheit der Ölbeseitigung allerdings noch nicht entwerfen. Es ist bei uns intern noch nicht abschließend geklärt, ob hier notfalls auch gegen den Willen der Melsing GmbH ein etwaiger Zahlungsanspruch durchgesetzt werden soll. Auch wäre die Melsing GmbH vorher wohl noch förmlich anzuhören, das ist auch noch nicht geschehen.

Bitte erklären Sie uns auch in einem Schreiben das nötige Vorgehen hinsichtlich des Bescheidserlasses in Sachen Eichenprozessionsspinner und welche Formalien wir bei Erlass dieses Bescheids beachten sollten. Eine Rechtsbehelfsbelehrung und eine Kostenregelung müssen Sie im Bescheid nicht entwerfen, diese fügen wir selbst an.“

Bearbeitungsvermerk:

Der Auftrag, den Rechtsanwalt Dr. Taler erhalten hat, ist auszuführen.

In **Sachen EichenprozeSSIONSSpinner** ist ein Bescheid des zuständigen Hoheitsträgers zu entwerfen. Hierbei ist die Sachverhaltsschilderung, die Kostenregelung und die Rechtsbehelfsbelehrung erlassen. In einem Schreiben an die Mandantschaft sind die bei Erlass des Bescheids zu beachtenden Formalien sowie das Vorgehen des Rechtsanwalts zu erläutern. Soweit nach Ansicht der Bearbeiter ein Bescheid nicht erlassen werden kann, ist dies dem Mandanten in einem Schreiben zu erläutern.

In **Sachen Ölbeseitigung** ist in einem Schreiben an die Gemeinde Kottgeisering zu prüfen und zu erläutern, ob der Melsing GmbH im Wege eines Bescheids die Kosten der Ölbeseitigung auferlegt werden können. Hierbei ist auf die Kostenhöhe und die Wirksamkeit der gemeindlichen Kostensatzung nicht einzugehen. Die Zuständigkeit der Gemeinde Kottgeisering für einen etwaigen Erlass eines Kostenbescheids ist in diesem Teil der Aufgabe ungeprüft zu unterstellen. Der Sachbericht ist ebenfalls erlassen.

Soweit in beiden Teilen der Aufgabe nach Ansicht der Bearbeiter die Beantwortung der im Sachverhalt angelegten Rechtsfragen weder im Bescheid noch in dem/den Mandantenschreiben zu erfolgen hat, ist ein Hilfsgutachten zu fertigen.

Die Sachverhaltsschilderung durch Herrn Samuel ist als wahr zu unterstellen. In Bezug genommene Stellungnahmen oder Schreiben haben den in der Aufgabe dargelegten Inhalt. Weitere Sachverhaltsaufklärung ist durch Rechtsanwalt Dr. Taler nicht zu erzielen.

Altöl ist ein flüssiger wassergefährdender Stoff im Sinne des § 62 Abs. 3 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) und weist erhebliches Schädigungspotenzial bezüglich des Grundwassers auf. Es ist nach Anlage 1 zur Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen als stark wassergefährdender Stoff klassifiziert. Auf Art. 63 Abs. 5 S. 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) wird hingewiesen.

Es wird hingewiesen auf Art. 2, 10, 16, 20 Kostengesetz (KG). Weitere Vorschriften des Kostengesetzes sind für die Aufgabe nicht relevant.

Ebenfalls wird hingewiesen auf Art. 1 und 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG). Weitere Normen des BayFwG sind für die Aufgabe nicht relevant.

Es ist ungeprüft davon auszugehen, dass die Regelungen des Bundesbodenschutzgesetzes sowie des Waldrechts für die Aufgabe keine Relevanz haben.